

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

28.03.2022  
Fe/Sc

RS 33-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Kurzarbeitergeld – Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anbeginn der Pandemie unterrichten wir Sie über die neuesten Verordnungen und Gesetzgebungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass das „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ (Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz) am 25.03.2022 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht wurde.

Damit gelten im Hinblick auf die Kurzarbeit nunmehr folgende Regelungen:

- Die Regelung nach § § 421c Abs. 1 SGB III zur Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs wurde um weitere drei Monate bis zum 30.06.2022 verlängert.
- Die erhöhten Leistungssätze für das Kurzarbeitergeld nach § 421c Abs. 2 SGB III wurden um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Damit gelten die erhöhten Leistungssätze (70/77 % ab dem 4. Bezugsmonat und 80/87 % ab dem 7. Bezugsmonat) für die Beschäftigten weiter, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 % haben. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.
- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) wurde um weitere drei Monate bis zum 30.06.2022 verlängert und ist nun in § 421c Abs. 4 SGB III geregelt.
- Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert und von 24 auf 28 Monate ausgeweitet (§ 421c Abs. 3 SGB III). Diese Regelung gilt nur für diejenigen Betriebe, die spätestens bis zum 30.06.2021 mit dem Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben. Die Regelung ist rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft getreten.
- Zusätzlich wurde eine zeitlich bis zum 30.09.2022 befristete Ermächtigungsgrundlage in § 421c Abs. 5 SGB III geschaffen, die die Bundesregierung ermächtigt, die vorgeannten Regelungen per Verordnung zu verlängern.

Die obigen Regelungen treten mit Ausnahme der Bezugsdauerregelung zum 01.04.2022 in Kraft.

Ferner wurden in Bezug auf die Kurzarbeit im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften folgende Regelungen getroffen:

- Der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld wurde bis zum 30.06.2022 und damit um drei weitere Monate verlängert.
- Darüber hinaus wurde eine für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022 befristete Verordnungsermächtigung zur weiteren Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit geschaffen.
- Hinsichtlich der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge wurde eine bis zum 30.09.2022 befristete Verordnungsermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Erstattung dieser Sozialversicherungsbeiträge geschaffen.

**Hinweis:** Ein Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur konkreten Umsetzung dieser Beitragserstattung liegt bisher nicht vor.

Zur besseren Übersicht haben wurden die o. g. aktuellen Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst und sind als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 33-2022) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team